



Finanzordnung

§ 0 Formalien

Die Finanzordnung des KSSV Börde regelt in der Ergänzung der Satzung in der jeweils gültigen Fassung, die Führung des Verbandes. Zur Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erlässt das geschäftsführende Präsidium des KSSV Börde folgende Finanzordnung.

§ 1 Grundsätze

Diese Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller anfallenden Geschäftsvorfälle innerhalb des Verbandes nebst seiner angeschlossenen Untergliederungen.

Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Die Erfüllung der Verbandsaufgaben muss gesichert sein. Für den Verband gilt generell das Kostendeckungsprinzip und die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gesetzlichen Vorschriften des BGB, die steuerrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind zwingend zu beachten.

Gegenüber seinen Mitgliedern ist der Verband verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und über die Geschäfte Rechenschaft abzulegen. (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gem. § 27 Abs.3 und § 666 BGB) Diese erfolgt, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, durch Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, durch Nachweis anhand von Belegen und sonstigen Unterlagen. Diese vorgenannten Voraussetzungen sollen durch Erstellung eines Haushaltsplanes, einer Einnahmen- / Ausgabenübersicht erfüllt werden.

§ 2 Voraussetzungen

Diese vorgenannten Voraussetzungen sollen durch Erstellung eines Haushaltsplanes, einer Einnahmen- / Ausgabenübersicht erfüllt werden.

§ 3 Haushaltsplan

Der KSSV Börde e.V. erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan des laufenden Jahres wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Der Haushaltsplan besteht aus folgenden Einzelplänen:

- a) Ordentlicher Haushalt
- b) Außerordentlicher Haushalt



§ 4 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Die Delegiertenversammlung des KSSV Börde e.V. wählt ein, für das Finanzwesen, zuständiges Präsidiumsmitglied als Schatzmeister. Der Schatzmeister ist zusammen mit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderungen mit dem 1. Vizepräsidenten, für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Schatzmeister hat jeweils zum Jahresende eines jeden Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.
4. Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
5. Mittelanforderungen für planmäßige Maßnahmen des KSSV Börde sind durch das jeweilige verantwortliche Präsidiumsmitglied bzw. durch einen von ihm beauftragten Referenten 14 Tage vor der jeweiligen Maßnahme formlos schriftlich beim Präsidenten oder Schatzmeister vorzulegen und spätestens 14 Tage nach der Maßnahme abzurechnen.
6. Für durch den Präsidenten des KSSV Börde festgelegte bzw. bestätigte Einsätze von ehrenamtlich Tätigen im Interesse bzw. Auftrag des KSSV Börde werden, bei Einsatz von privatem PKW, Kilometergeld entrichtet. Das Prinzip der äußersten Sparsamkeit ist anzuwenden.
7. Der Präsident und der Schatzmeister sind für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

§ 5 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Präsidium über das Ergebnis Bericht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Im Rahmen der Delegiertenversammlung ist der Jahresabschluss als Teil des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums des KSSV Börde zu veröffentlichen.

§ 6 Verpflichtungsermächtigung

1. Das Präsidium des KSSV Börde e.V. ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes, Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.



2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung sind nach Einholung ausreichender Angebote und entsprechend bestätigter Präsidiumsvorlage ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

allein

der Präsident des KSSV Börde e.V. bis zu 10.000,00 €

und gemeinsam

der Präsident des KSSV Börde mit dem Schatzmeister bis zu 20.000,00 €

der 1. Vizepräsident des KSSV Börde mit dem Schatzmeister bis zu 10.000,00 €

Über weitergehende Verpflichtungen entscheidet das gesamte geschäftsführende Präsidium.

§ 7 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den KSSV Börde obliegt dem Präsidenten bzw. dem Schatzmeister.

§ 8 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Bankkonto des KSSV Börde abzuwickeln.

§ 9 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans, sind die Präsidiumsmitglieder entsprechend der Festlegungen in der Geschäftsordnung des Verbandes berechtigt.

§ 10 Kontenvollmacht

Verfügberechtigt über das Konto des KSSV Börde e.V. sind der Präsident und der Schatzmeister.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Jeder Mitgliedsverein (unmittelbares Mitglied) des KSSV Börde e.V. ist verpflichtet, entsprechend der gültigen Satzung des KSSV Börde e.V., für jedes gemeldete Mitglied (mittelbares Mitglied) einen Betrag an den KSSV Börde e.V. abzuführen:

Laut Beschluss der Delegiertenversammlung von 2021 wird der zu zahlende Jahresbeitrag für das Schützenjahr 2022 wie folgt festgelegt:

- Pro gemeldetes junges Vereinsmitglied bis 20 Jahre: 0,50 €
- Pro gemeldetes erwachsenes Vereinsmitglied ab 20 Jahre: 1,00 €
- Zukünftige Beiträge werden jedes Jahr auf dem Kreisschützentag für das folgende Jahr festgelegt

Zuzüglich zu diesem Beitrag ist der Beitrag an den Landesschützenverband (Land) und den Deutschen Schützenbund (DSB) entsprechend deren Richtlinien abzuführen.



Für die Gliederung des Beitrages gilt, dass allen Vereinsmitgliedern der Beitrag „ ab 20 Jahre“ in Rechnung gestellt wird, die im Laufe des Kalenderjahres das 20. Lebensjahr vollenden.
Nach erfolgter Rechnungslegung ist von den unmittelbaren Mitgliedern der Jahresbeitrag auf das Konto des KSSV Börde e.V. zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet: **IBAN: DE 87 8105 5000 3048 0013 43**
BIC: NOLADE 21HDL
Kreissparkasse Börde

§ 12 Reisekosten

1. Geltungsbereich:
Diese Reisekostenordnung gilt für den Geschäftsbereich des KSSV Börde e.V., insbesondere für das Präsidium und dem erweiterten Präsidium.
2. Fahrkosten:
Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.
Bei Bahnfahrten werden die Kosten der 2. Klasse erstattet.
In beiden Fällen sind Belege bzw. Fahrkarten bei der Abrechnung beizulegen.
Für Strecken, die der Dienstreisende mit seinem eigenen KfZ zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Entschädigung gewährt je km Fahrstrecke **0,30 €**.
Über die Erstattung von Mehrkosten entscheidet das Präsidium auf Antrag.
3. Abrechnung:
Vor Antritt der Reise ist diese beim Präsidium des KSSV Börde e.V. anzumelden.
Die Abrechnung erfolgt auf der Reisekostenabrechnung (siehe Anhang).
Diese ist bis spätestens 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres einzureichen und abzurechnen.
Der KSSV Börde e.V. legt den Maximalbetrag der Rückzahlung auf **150,00 €** fest.
In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium, auf Antrag, über eine höhere Rückzahlung entscheiden.

§ 13 Honorar

1. Für die Durchführung der Sachkundelehrgänge werden die Ausbilder mit einem Betrag von **50,00 €** pro Tag entschädigt.
2. Bei Lehrgängen Standaufsicht wird der Ausbilder mit einem Betrag von **30,00 €** pro Tag entschädigt.
3. In den Entschädigungssätzen sind Reisekosten und Verpflegungssätze inbegriffen.
4. Die Kosten Sachkundelehrgang betragen **90,00 € / Teilnehmer** zuzüglich der Ausbildungsunterlagen.
5. Die Kosten Standaufsichtslehrgang betragen **30,00 € / Teilnehmer** .
6. Die Kosten Übungsleiterfortbildung betragen **65,00 € / Teilnehmer** inkl. neuer Lizenzen.



7. Für die Durchführung der Übungsleiterfortbildungslehrgängen erhält der Ausbilder einen Betrag von **75,00 € / Tag**. Ein extern eingesetzter Ausbilder erhält **100,00 € / Tag** inkl. der angefallenen Reisekosten.

§ 14 Entgelt für Kreismeisterschaften

1. Der mit der Durchführung der Kreismeisterschaften beauftragte Verein, erhält für die Bereitstellung seiner Schießanlage, der angefallenen Auslagen an Scheiben und Halter **2,00 € / Einzelstarter und 20,00 € / Kampfrichter / Wettkampftag** (siehe Internetseite des KSSV Börde).
2. Nicht alle Besonderheiten können hier erfasst oder berücksichtigt werden. Der Schiesssportleiter des KSSV Börde e.V. kann nach Rücksprache und in Absprache mit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung mit dem 1. Vizepräsidenten, die Möglichkeiten von Abweichungen zum Entgelt prüfen und anwenden.
3. Um eine einheitliche Anwendungspraxis im KSSV Börde zu erreichen, wird hiermit angeordnet, die Umsetzung der Entgeltordnung konsequent anzusetzen und umzusetzen.

§ 15 Gültigkeit dieser Ordnung

Die Finanzordnung wurde durch das Präsidium am 22. August 2020 beraten.

Die Delegiertenversammlung 2021 hat diese vorstehende Ordnung angenommen und sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft